

Rechtsgrundlagen

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des **Baugesetzbuches (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), der **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Baulandmobilisierungsgesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) und der **Planzeichenverordnung (PlanZV 90)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Art. 3 des Baulandmobilisierungsgesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 BauGB und BauNVO)

 Grenze des Änderungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)


1. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 1a und Abs. 6 BauGB i.V.m. Art. 7 BayBO)

Sofern beim Bau der rückwärtigen Stützwand ein Baum entfernt werden muss, ist hierfür hinter der Stützwand auf dem Grundstück der Kindertagesstätte ein Ersatzbaum zu pflanzen.

2. Sonstiges

 Grünfläche

 Stell- und Lagerplatz

 Stützwand

Zur Hangsicherung ist nach Abtragung des Geländes zur rückwärtigen und seitlichen Grundstücksgrenze eine Stützwand aus Natursteinblöcken oder als Trockenmauer zu errichten. Die Stützwand darf eine Höhe von 3,0 m nicht überschreiten.

Im Übrigen gelten die textlichen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplans „KiTa Brunnenfeld“.

B. Nachrichtliche Übernahmen

 Telekommunikationsleitung

Verfahrensvermerke

Der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans ist durch den Gemeinderat vom 09.12.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst worden. Der Beschluss wurde am __. __.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplanentwurf einschließlich der Begründung in der Fassung vom 29.11.2021 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.12.2021 bis einschließlich 04.02.2022 öffentlich ausgelegt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung informiert und am Verfahren beteiligt.

Die Gemeinde Leidersbach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom __. __.2022 die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom __. __.2022 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Leidersbach, __. __.2022

Michael Schüssler
Erster Bürgermeister

Ausgefertigt:

Es wird hiermit bestätigt, dass der zeichnerische und textliche Teil der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom __. __.2022 mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom __. __.2022 identisch ist.

Leidersbach, __. __.2022

Michael Schüssler
Erster Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde im Amtsblatt vom __. __.2022 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten.

Leidersbach, __. __.2022

Michael Schüssler
Erster Bürgermeister

GEMEINDE LEIDERSBACH LANDKREIS MILTENBERG

1.Änderung des Bebauungsplans
"KiTa Brunnenfeld"

Datum: 29.11.2021

M 1:500



STADTPLANUNG
ENERGIEBERATUNG

Mühlstraße 43 • 63741 Aschaffenburg
Telefon 06021 411198
E-Mail p.matthiesen@planer-fm.de